

Annahme- und Lieferbedingungen für kontaminierten Stahlschrott 2021 v 7.0

Die Annahme betrifft ausschließlich Stahlschrott.

Sämtliche gefährliche und ungefährliche Schadstoffe in Kombination mit Stahl können in der PMC-Anlage verwertet werden. Zu den möglichen Verunreinigungen gehören auch besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC). Eine detaillierte Übersicht finden Sie auf der Webseite www.purifiedmetal.com unter verschmutzter Stahlschrott.

Für weiterführende Informationen zu den Annahme- und Lieferbedingungen wenden Sie sich bitte an PMC.

Erlaubt

- Materialien aus Stahl/Gegenstände, die asbesthaltige Materialien enthalten.
Erscheinungsbild: u.a. Rohre mit Bitumen oder Isolierung, Flansche mit Dichtungen, Stahlteile von Kesseln und Prozessanlagen, Stahlrahmen mit Dichtstoffen, exklusive Glas, Bremsbeläge und -scheiben und Tresore, Fassadenverkleidung mit asbesthaltiger Farbe.
- Stahltresore können, da sie nicht durch die Schrottschere zerkleinert werden können, nur mit zusätzlichen Kosten und in Abstimmung mit PMC angenommen werden. Die Tresore müssen offen geliefert werden. Siehe „Abmessungen und Gewicht der zu liefernden Materialien“.
- Mit Quecksilber und/oder Quecksilbersulfid kontaminierte Stahlwerkstoffe/-partikel mit maximal 50 mg pro kg Stahl.
Erscheinungsbild: z.B. Leitungen und Anlagenteile aus der Öl- und Gasindustrie
- Stahlwerkstoffe/Gegenstände, die mit Chrom-6- und/oder PCB-haltiger Farbe behandelt wurden.
Erscheinungsbild: z.B. Stahlkonstruktionen, Prozessanlagen, Teile von Fahrzeugen und Schiffen.
- Stahlwerkstoffe/Gegenstände, die mit Beschichtungen behandelt wurden, die andere Schwermetalle wie Cadmium oder Blei enthalten.
- Stahlwerkstoffe/Gegenstände, die mit Beschichtungen behandelt wurden, die flammhemmende Materialien, wie z.B. halogenierte Kohlenwasserstoffe, enthalten.
Erscheinungsbild: z.B. Stahlkonstruktionen, Teile von Plattformen oder Schiffen.
- Stahlwerkstoffe, die mit industriell hergestellten Mineralfasern, sogenannten Man-Made Mineral Fibers (MMMF), beschichtet sind.
Erscheinungsbild: z.B. Stahlkonstruktionen, Prozessanlagen, Schiffsteile oder Plattformen.
- Fässer/Dosen/Farbdosen, vorausgesetzt, diese sind offen, leer und sauber und wurden, falls notwendig, gespült oder sauber geschabt.
- Andere Verunreinigungen, wie nicht gelistete anorganische oder organische Stoffe können im gegenseitigen Einvernehmen angenommen werden.
- Materialien / Gegenstände aus rostfreiem Stahl. Erscheinungsbild: Kessel, Flansche, Rohre

Nicht erlaubt

- Materialien / Gegenstände aus rostfreiem Stahl. Erscheinungsbild: Stahlspäne oder ander kleine Formen
- Nicht-Eisen-Metalle
- NORM- / LSA-Material. Material mit schwach spezifischer Aktivität (LSA=Low Specific Activity) oder natürlich vorkommendes radioaktives Material (NORM=Naturally Occurring Radioactive

Material) sind Sammelbezeichnungen für natürliche radioaktive Stoffe, die bei der Förderung von Erdöl und Erdgas freigesetzt werden können. PMC nimmt keine Form von radioaktivem Material an (in Übereinstimmung mit der Verordnung über den Nachweis von radioaktiv kontaminiertem Schrott).

- Flüssigkeiten oder Flüssigkeitsreste
- Geschlossene Tresore
- Chrom-6- und asbesthaltige Materialien, die nicht an Stahl gebunden sind, einschließlich gebrauchter persönlicher Schutzausrüstung
- Munition und Sprengstoffe
- Material mit Lebensmittelresten
- Bau- und Abbruchabfälle und andere Industrieabfälle
- Gefährliche Abfälle (z.B. Aerosole, Batterien, Elektrogeräte, Kühlschränke)
- Schmutz, Sand, Erde
- Beton, Schutt, Holz, Glas
- Gummi und Kunststoff
- Öl und Fett
- Geschlossene Gegenstände wie z.B. Sauerstoffflaschen, Gasflaschen/LPG-Tanks/Gastanks und andere Druckflaschen/Drucktanks/Druckzylinder. Alle Folgeschäden, die sich aus dem Vorhandensein solcher Gegenstände ergeben, gehen zu Lasten des Anlieferers. Der Anlieferer wird dafür haftbar gemacht.

Diese Abfälle dürfen auch nicht der Ladung „lose“ beigefügt werden. Ladungen mit solchen Verunreinigungen werden nicht angenommen. Nicht angenommene Fracht wird zurückgeschickt und es werden zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt.

Anlieferbedingungen

Alle Abfallmaterialien müssen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen angeliefert werden.

Asbesthaltige Abfälle sollten in einer geschlossenen Verpackung von ausreichender Festigkeit oder in einem großen Big Bag mit Innensack angeboten werden. Die Verpackung muss die Bezeichnung „asbesthaltiger Abfall“ tragen. Scharfe Teile müssen so abgeschirmt werden, dass sie die Verpackung nicht beschädigen können.

PMC akzeptiert bis zu 3% Schmutzanhaftung von Stahlteilen. Weitere Schmutzanhaftung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch PMC möglich.

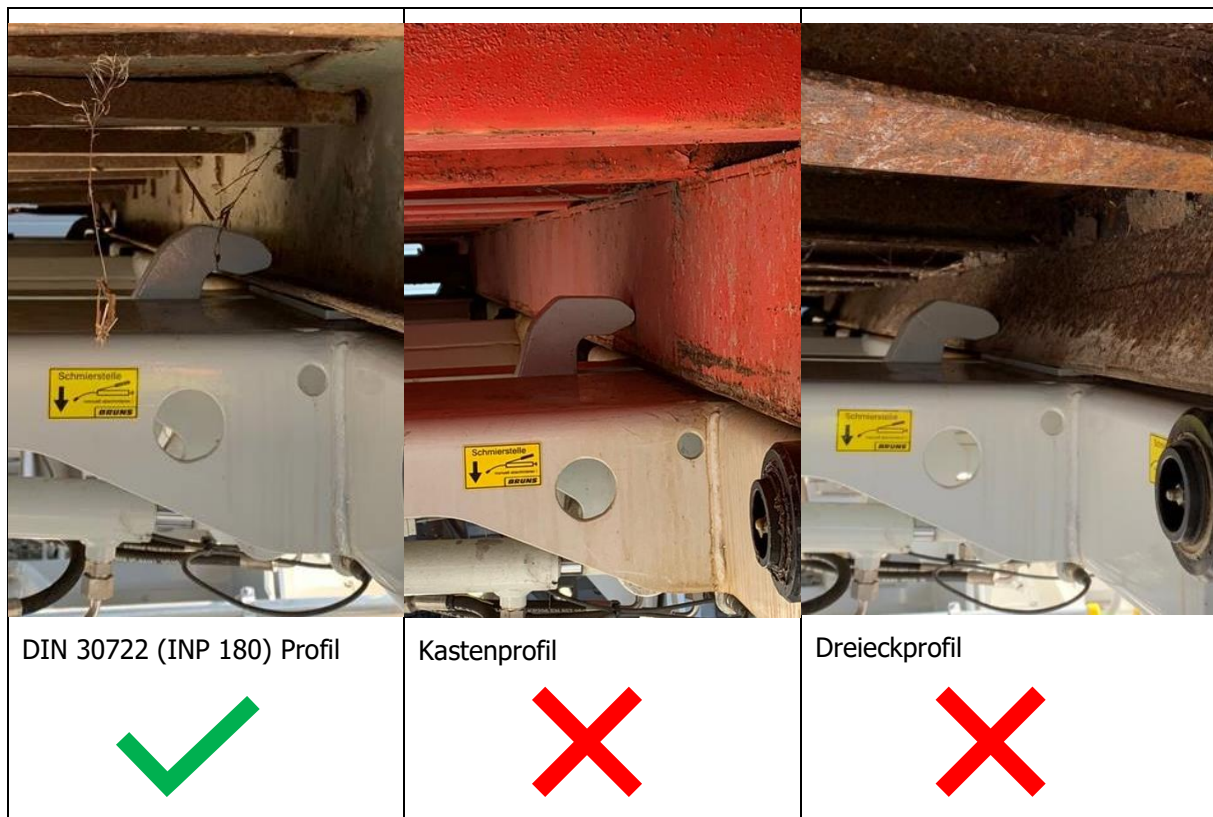
Die Container müssen voll beladen mit mindestens 8 Tonnen geliefert werden. Wenn keine vorherige Benachrichtigung über die Lieferung von weniger als 8 Tonnen erfolgt ist, behält sich PMC das Recht vor, die Tonnagedifferenz mit 35,00 € pro Tonne auszugleichen.

Wird die maximal zulässige Schmutzanhaftungsgrenze überschritten, wird je nach Art der Verschmutzung ein Zuschlag von mindestens 150,00 € pro Tonne erhoben.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine Ladung mit einer zu hohen Schmutzanhaftung in unserem Lager landet, macht PMC den Anlieferer dafür haftbar.

Im Falle extremer Umweltverschmutzung, vorsätzlicher Fahrlässigkeit oder wiederholter Überschreitung wird eine Sanktionspolitik angewandt. Die Sanktionspolitik sieht einen zusätzlichen Aufschlag von mindestens 400,00 € pro Tonne auf die bereits festgelegten Anlieferkosten vor.

Abmessungen und Gewicht der anzuliefernden Materialien



Das Material kann nur in standardmäßigen offene Abrollcontainern des Typs DIN 30722 (INP 180 oder UNP 220) und Bennes-Marrel (UNP 200) von 20, 30 oder 40 m³ geliefert werden, deren Profil des Unterrahmens über die gesamte Länge nicht gekrümmt sein darf. Hierdurch sind auch die maximalen Abmessungen des angelieferten Materials festgelegt. Bei Überschreitung kontaktieren Sie uns bitte. Wir haben dafür eventuell Lösungen. Darüber hinaus darf das Höchstgewicht eines jeden einzelnen Teils 20 Tonnen nicht überschreiten.

Darüber hinaus muss das anzuliefernde Material folgende Anforderungen erfüllen, damit es in der Fabrik von der Schrottschere geschnitten werden kann:

- Maximale Breite: 2500 mm
- Maximale Dicke des Blechmaterials: 150 mm (bei einer Breite von 1100 mm, Zugfestigkeit <360 N/mm²)
- Maximale Dichte des Rundmaterials: 235 mm (bei Zugfestigkeit <360 N/mm²)

Für Material, das nicht mit der Schrottschere geschnitten werden kann, wenden Sie sich bitte an PMC. Es ist es auf Anfrage möglich, Material in der „black Area“ mit Schneidbrennern gegen Aufpreis bei PMC zu zerkleinern.

Vor der Anlieferung müssen sämtliche erforderlichen Unterlagen wie Kundenauftrag, Notifizierungsformular, schriftliche Genehmigung und Bedingungen der betreffenden Behörden, Transportformular, etc. abgestimmt und vorhanden sein. Näheres muss schriftlich mit dem Handelsbüro unter sales@purifiedmetal.com abgestimmt werden.

Eine Auftragsbestätigung mit den vereinbarten Preisen muss stets vom Entsorger an den Empfänger ausgestellt werden.